

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: GL/356/2025

Referat:	Geschäftsleitung	Datum:	15.10.2025
Ansprechpartner:	Florian Segmüller	AZ:	
Weitere Beteiligte:	Baureferat Bürgermeisteramt		

Beratungsfolge	Termin	
Marktgemeinderat Wendelstein	23.10.2025	öffentlich

Beratung und Beschlussfassung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens "Ja zum Schutz des Trinkwassers und der Erholungslandschaft zwischen Großschwarzenlohe, Raubersried und Leerstetten"

Sachverhalt:

Am Dienstag, den 23.09.2025, wurde im Rahmen eines Termins mit Herrn Bürgermeister Langhans das Bürgerbegehren „Ja zu Schutz des Trinkwassers und der Erholungslandschaft zwischen Großschwarzenlohe, Raubersried und Leerstetten“ übergeben.

Dem Bürgerbegehren wurde folgende Fragestellung zu Grunde gelegt:

„Sind Sie dafür, dass die Marktgemeinde Wendelstein jegliche Maßnahmen und Beschlüsse unterlässt, um die Errichtung von Windkraftanlagen in dem vom Regionalen Planungsverband geplanten Windenergiegebiet WK 402 zu ermöglichen oder zu fördern, insbesondere

- *sich an Rechtsformen der kommunalen Zusammenarbeit im Sinne von Art. 2 Abs. 1 KommZG (kommunale Arbeitsgemeinschaften, Zweckvereinbarungen, Zweckverbände, gemeinsame Kommunalunternehmen) zu beteiligen bzw. sich im Falle bereits eingegangenen Beteiligungen die Beteiligungen fortzusetzen,*
- *ein Bauleitplanverfahren zu betreiben, um die Errichtung von Windkraftanlagen in diesem Gebiet zu ermöglichen,*
- *~~gemeindliche Grundstücke, einschließlich öffentlich gewidmeter Straßen oder Wege, für die Verlegung von Anschlussleitungen für Windkraftanlagen in diesem Gebiet zur Verfügung zu stellen,~~*
- *das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB im Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen in diesem Gebiet zu erteilen.“*

Die auf der Vorderseite der Unterschriftenblätter befindliche Begründung lautet wie folgt:

„Wir, die Unterzeichnenden, wenden uns mit diesem Bürgerbegehren gegen die geplanten Windkraftanlagen in unserer Gemeinde aus folgenden Gründen:

Der Bau der Windräder stellt eine erhebliche Gefahr für unsere Grund- und Trinkwasserversorgung dar. Zudem sind die Windverhältnisse in unserer Region zu gering, um die Anlagen wirtschaftlich betreiben zu können, was zu einer unnötigen Belastung für die Allgemeinheit führt.

Des Weiteren bedroht der Bau die Tierwelt, insbesondere im Vogelschutzgebiet (SPA) - Natura 2000-Gebiet, was den Schutz unserer heimischen Flora und Fauna gefährdet. Auch unser Naherholungsgebiet sowie das Landschaftsbild würden durch die Anlagen erheblich beeinträchtigt und verlieren ihren Wert.

Gesundheitliche Risiken durch Abrieb, Infraschall und Immissionen sind nicht auszuschließen. Viel zu geringer Mindestabstand (= 800m) zu Wohnbebauungen. Die Einhaltung der sogenannten 10-H-Regel ist essenziell, um Lärm- und Schattenschlagbelastungen für Anwohner, insbesondere für Kinder, zu minimieren. Dennoch besteht die Gefahr einer erheblichen Beeinträchtigung unseres Lebensumfeldes.

Zudem führt der Bau zu einer Wertminderung unserer Immobilien und zerstört wertvolle Wälder durch Rodungen für Zufahrtswege. Die lokale Wirtschaft und ansässige Gewerbebetriebe könnten durch den Bau und Betrieb der Windräder existenzgefährdend belastet werden.

Auch das Mikroklima wird sich verändern: Böden könnten austrocknen oder verdichten, was langfristig negative Folgen für unsere Umwelt hat. Die Zerstörung von Wäldern und natürlichen Lebensräumen sowie die Vernichtung des Regenwaldes durch die Herstellung der Rotorblätter (wesentlicher Baustoff ist Balsaholz) sind weitere gravierende Eingriffe in unsere Natur. Nicht zuletzt entstehen soziale Probleme bei der indigenen Bevölkerung in Ecuador, die durch den Balsaboom verursacht werden - ein Aspekt der uns ebenfalls betrifft und berücksichtigt werden muss.

Aus all diesen Gründen fordern wir den sofortigen Stopp aller Planungen zum Bau von Windrädern in unserer Region. Wir setzen uns für den Schutz unseres Wassers, unserer Natur, unserer Gesundheit und unseres kulturellen Erbes ein.“

Voraussetzungen und rechtliche Würdigung:

Gemäß Art. 18a Abs. 8 BayGO hat der Gemeinderat unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Einreichung der Unterlagen über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zu entscheiden. Aufgrund der genannten Frist ist eine Entscheidung in der Sitzung des Marktgemeinderats am 23.10.2025 herbeizuführen.

Art. 18a Abs. 6 BayGO muss in Gemeinden mit bis zu 20.000 Einwohnern das Bürgerbegehren von mindestens 9 % der Gemeindebürger unterschrieben sein. Das Abstimmungsverzeichnis weist 13.056 Wahlberechtigte in Wendelstein aus, so dass für die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens mindestens 1.175 Unterschriften erforderlich sind. Die Auszählung der eingereichten Unterschriftenlisten hat eine Anzahl von 1775 gültigen Unterschriften (abgegeben wurden 1889) ergeben, so dass das Quorum des Art. 18a Abs. 6 BayGO erfüllt ist.

Das Bürgerbegehren leidet jedoch an mehreren Mängeln, die zu dessen Unzulässigkeit führen:

1. Nach ständiger Rechtsprechung muss die Fragestellung ausreichend bestimmt sein, so dass die Bürger zumindest in wesentlichen Grundsätzen erkennen können, wofür und wogegen sie stimmen und wie weit die gesetzliche Bindungswirkung im Fall eines Erfolges reicht. Die geforderte inhaltliche Bestimmtheit muss sich unmittelbar aus dem Abstimmungstext ergeben.

Bei der Fragestellung *"Sind Sie dafür, dass die Marktgemeinde Wendelstein jegliche Maßnahmen und Beschlüsse unterlässt, um die Errichtung von Windkraftanlagen in dem vom Regionalen Planungsverband geplanten Windenergiegebiet WK 402 zu ermöglichen oder zu fördern,...."* handelt es sich um eine sog. Negativentscheidung.

Üblicher Weise werden hier Einschübe wie "unter Ausschöpfung aller rechtlichen Mittel" oder "aller zulässigen rechtlichen Möglichkeiten" verwendet. So wie im vorliegenden Fall könnte die Gemeinde gezwungen werden, ggfs. **außerhalb des bestehenden Rechtsrahmens** zu agieren. Zudem liegt hier ein **Verstoß gegen das Bestimmtheitsgebot** vor.

Auch der **Spiegelstrich 2** mit der Formulierung „Sind Sie dafür, dass die Marktgemeinde Wendelstein jegliche Maßnahmen und Beschlüsse unterlässt, um die Errichtung von Windkraftanlagen in dem vom Regionalen Planungsverband geplanten Windenergiegebiet WK 402 zu ermöglichen oder zu fördern, insbesondere eine Bauleitplanung zu betreiben, um die Errichtung von Windkraftanlagen in diesem Gebiet zu ermöglichen“ ist irreführend. Die Errichtung von Windkraftanlagen im Außenbereich ist privilegiert und kann grundsätzlich auch ohne Bauleitplanverfahren durchgeführt werden. Beim Bürger wird durch diese Formulierung der Eindruck erweckt, die Gemeinde kann durch die Nichtdurchführung eines Bauleitplanverfahrens die Errichtung von Windenergieanlagen verhindern. Dies ist jedoch nicht der Fall.

2. Ein Bürgerbegehren ist zudem **unzulässig**, wenn das verfolgte Ziel angesichts bestehender Rechtsvorschriften oder vertraglicher Bindungen **rechtswidrig** ist.

Laut **Spiegelstrich 3** der Fragestellung soll der Markt Wendelstein es insbesondere unterlassen, gemeindliche Grundstücke, einschließlich öffentlich gewidmeter Straßen oder Wege, für die Verlegung von Anschlussleitungen für Windkraftanlagen in diesem Gebiet zur Verfügung zu stellen. Gemäß § 11a EEG ist die Gemeinde jedoch gesetzlich dazu verpflichtet, öffentliche Grundstücke, Straßen und Wege, die in ihrem Eigentum stehen, für Versorgungsleitungen zur Verfügung zu stellen. Der Markt Wendelstein wäre somit zu einem rechtswidrigen Handeln gezwungen. Wie dem Anschreiben der Bürgerinitiative vom 23.09.2025 entnommen werden kann, wurde der Spiegelstrich 3 nach Sammlung der Unterschriften, jedoch vor Abgabe bei der Gemeinde wieder gestrichen. Zwar wurden die Vertreter der Bürgerinitiative auf den Unterschriftenlisten ermächtigt, zur Begründung des Bürgerbegehrens Änderungen vorzunehmen, soweit diese nicht den Kern des Antrags berühren. Es kann sich somit allenfalls um nachträgliche Präzisierungen handeln. Im vorliegenden Fall ist jedoch ein wesentlicher Kern des Antrags betroffen, da durch die Formulierung „insbesondere“ deutlich gemacht wird, dass die Unterzeichnenden gerade nicht möchten, dass die Gemeinde ihre Grundstücke/Straße/Wege für die Verlegung von Anschlussleitungen zur Verfügung stellt.

3. Des Weiteren soll der Markt Wendelstein gemäß **Spiegelstrich 4** der Fragestellung es insbesondere unterlassen, das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB im Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen in diesem Gebiet zu erteilen. Auch hier würde die Gemeinde zu einem rechtswidrigen Handeln gezwungen werden, da das Einvernehmen der Gemeinde nur verweigert werden darf, wenn (bau)rechtliche Gründe dem geplanten Vorhaben entgegenstehen. Durch die Privilegierung von Windenergieanlagen und die umfangreichen Umweltprüfungen im Rahmen der Ausweisung von Wind-Vorranggebieten sehen wir keine rechtlichen Ermessensspielräume für die Verweigerung des Einvernehmens.
4. Unabhängig von der Fragestellung enthält auch die **Begründung** auf den Unterschriftenlistenblättern **unzulässige Bestandteile**. Diese darf nach der Rechtsprechung keine in einer entscheidungsrelevanten Weise bzw. bei den tragenden Begründungselementen falsche Tatsachenbehauptungen beinhalten (vgl. auch BayVGh, 14.10.2014, KommP 2015, 28, BayVGh 4.7.2016, NVwZ-RR 2017).

Ein mit falschen Tatsachenbehauptungen (im Unterschied zu bloßen Werturteilen) begründetes Bürgerbegehren ist ebenfalls unzulässig.

Die Aussage *"Der Bau der Windräder stellt eine erhebliche Gefahr für unsere Grund- und Trinkwasserversorgung dar"* ist eine solche falsche Tatsachenbehauptung. Das geplante Windkraftgebiet WK 402 wurde im Zuge der Regionalplanung vorgeprüft. Es überlagert sich nicht mit Trinkwasserschutzgebieten. Auch erfolgte bereits eine Vorabstimmung mit den wasserwirtschaftlichen Fachstellen, von denen keine Einwände erhoben wurden. Es ist daher keine Gefährdung für die Grund- u. Trinkwasserversorgung durch die geplanten Anlagen ersichtlich.

Die Behauptung *"Zudem.....zerstört der Bau wertvolle Wälder durch Rodungen für Zufahrtswege"* ist ebenfalls falsch. Das gesamte WK 402 beinhaltet Offenlandflächen und auch die bereits bestehenden öffentlichen Zufahrtswege liegen außerhalb von Waldgebieten.

Auch die Aussagen *„Die lokale Wirtschaft und ansässige Gewerbebetriebe könnten durch den Bau und Betrieb der Windräder existenzgefährdend belastet werden"* und *„Die Zerstörung von Wäldern und natürlichen Lebensräumen sowie die Vernichtung des Regenwaldes.....sind weitere gravierende Eingriffe in unsere Natur"* haben keinen örtlichen Bezug auf die geplanten Anlagen im WK 402 und sind daher falsche Tatsachenbehauptungen für den vorliegenden Einzelfall.

Beschlussvorschlag:

Der Marktgemeinderat weist das am 23.09.2025 beim Markt Wendelstein eingereichte Bürgerbegehren „Ja zu Schutz des Trinkwassers und der Erholungslandschaft zwischen Großschwarzenlohe, Raubersried und Leerstetten“ als unzulässig zurück.

Anlagenverzeichnis (Anlagen liegen zu den Fraktionssitzungen auf):

Muster Unterschriftsliste
Schriftstück der Bürgerinitiative_23.09.25

Werner Langhans
Erster Bürgermeister